

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg (FOS/BOS – ZVES)
Vom 01.10.2008
(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 10.11.2008, S. 256)

Der Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Auslagenersatz

(1) Der/die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(2) Der Auslagenersatz wird nur geleistet, wenn der Berechtigte dies binnen einer Frist von einem Monat nach Anfall der Auslagen beantragt.

§ 3 Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und sonstige Entschädigungen

(1) Verbandsräte nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG einschließlich Verbandsvorsitzender und Stellvertreter haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld oder sonstige Entschädigungen.

(2) Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale beträgt 25 € pro Sitzung.

(3) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abfahrtszeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitsgebers nachzuweisen.

(4) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 10 € pro Sitzung.

A 2.8

(5) Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören und die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 3 oder 4 haben, denen aber im häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.